

# Reglement über die Nutzung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen



In Kraft seit 01.01.2023



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1 Gesetzliche Grundlagen.....	3
§ 2 Grundsätze .....	3
§ 3 Geltungsbereich.....	3
§ 4 Gesuchseinreichung .....	3
§ 5 Bewilligung.....	3
§ 6 Dauerbenützung .....	4
§ 7 Aufsicht und Mängelrügen.....	4
§ 8 Haftpflicht.....	4
<b>II. Übergabe und Abgabe</b>	<b>4</b>
§ 9 Schlüsselübergabe und Schlüsseldepots .....	4
§ 10 Übergabe und Abgabe der genutzten Liegenschaft .....	4
<b>III. Nutzungslokal</b>	<b>5</b>
§ 11 Strom und Wasser .....	5
§ 12 Kehrrichtentsorgung.....	5
§ 13 Reinigung Mietlokal.....	5
<b>IV. Benützungsvorschriften</b>	<b>6</b>
§ 14 Gastgewerbegesetz .....	6
§ 15 Nachtlärm .....	6
§ 16 Feuerpolizeiliche Vorschriften .....	6
§ 17 Parkierung .....	6
<b>V. Gebühren</b>	<b>7</b>
§ 18 Regelung Gebühren.....	7
§ 19 Anpassung Gebührentarif .....	7
<b>VI. Genehmigung und Inkraftsetzung</b>	<b>8</b>
§ 20 Inkrafttreten.....	8
<b>Anhang I</b>	<b>9</b>

# I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## § 1 Gesetzliche Grundlagen

Diese Nutzungsordnung stützt sich auf das Polizeireglement des Bezirks Zurzach und die Ausführungen des Gemeindegesetzes sowie die weiteren Reglemente der Stadt Klingnau. Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

## § 2 Grundsätze

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

## § 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Nutzung folgender Liegenschaften der Stadt Klingnau:

- a) Schul- und Aussenanlagen Propstei
- b) Schul- und Aussenanlagen Schützenmatt
- c) Schloss Klingnau
- d) Amtshaus
- e) Waldhütte
- f) Mobilier

## § 4 Gesuchseinreichung

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller hat zu bestätigen, dass er bei Gesuchseinreichung handlungsfähig ist und im Besitze einer gültigen Haftpflichtversicherung für den Veranstaltungstag ist.

<sup>2</sup> Die Gesuchseinreichung kann mittels Formulars oder Online-Reservation erfolgen. Sie ist verbindlich.

## § 5 Bewilligung

<sup>1</sup> Die Nutzungsbewilligung wird auf Grundlage des Gesuchs erteilt.

<sup>2</sup> Mit der Nutzungsbewilligung wird der Bewilligungsnehmer einer Reservationskategorie (Anhang 1) zugeordnet.

<sup>3</sup> Die Reservationskategorie bildet die Grundlage für die Gebührenrechnung.

<sup>4</sup> Die Zuteilung der Reservationskategorie erfolgt durch die Stadtkanzlei.

<sup>5</sup> Die Nutzungs- und Gebührenordnung bilden integrierenden Bestandteil der Nutzungsbewilligung.

<sup>6</sup> Es obliegt dem Stadtrat die Liegenschaften aus besonderen Gründen oder an Fest- und Feiertagen nicht zu vermieten.

## **§ 6 Dauerbenützung**

Für die regelmässige Benützung während eines Jahres, wobei jeweils die gleichen Benützungstage und Benützungszeiten gelten, ist jährlich wiederkehrend ein neues Gesuch zu stellen. Bei Überschneidungen verschiedener Dauernutzungsgesuche entscheidet die Verwaltungsleitung. Einzelbewilligungen haben grundsätzlich gegenüber Dauernutzern Vorrang, im Einzelfall entscheidet die Stadtkanzlei nach Ermessen.

## **§ 7 Aufsicht und Mängelrügen**

Mängelrügen an Nutzungsobjekten oder der zu erbringenden Leistungen sind dem Objektverwalter sofort anzuzeigen und der Stadtkanzlei innert 10 Tagen nach der Nutzung mitzuteilen. Die Verwaltungsleitung kann bei berechtigten Mängeln, Preisreduktionen veranlassen.

## **§ 8 Haftpflicht**

<sup>1</sup>Der Bewilligungsnehmer ist gegenüber der Stadt als Eigentümerin der Liegenschaften und den Besuchern der Veranstaltung haftpflichtig.

<sup>2</sup>Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet eine am Nutzungsdatum gültige Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

# **II. ÜBERGABE UND ABGABE**

## **§ 9 Schlüsselübergabe und Schlüsseldepots**

<sup>1</sup>Der Bewilligungsnehmer hat sich mindestens 14 Tage vor der Nutzung mit dem zuständigen Objektverwalter bezüglich Schlüsselübergabe in Verbindung zu setzen.

<sup>2</sup>Die Schlüsselübergabe erfolgt gegen Vorlage der Quittung über die Bezahlung der Nutzungsgebühr und gegen Bezahlung eines Schlüsseldepots von Fr. 100.-.

<sup>3</sup>Bei Verlust des Schlüssels kann der effektive Aufwand in Rechnung gestellt werden.

## **§ 10 Übergabe und Abgabe der genutzten Liegenschaft**

<sup>1</sup>Vor der Schlüsselübergabe wird gemeinsam durch den Objektverwalter und den Bewilligungsnehmer ein Übergabeprotokoll über den Zustand des Nutzungsobjekts und den Bestand des Inventars aufgenommen.

<sup>2</sup>Nach der Schlüsselrücknahme wird ein Abgabeprotokoll erstellt. Werden bei der Abnahme Mängel am Nutzungsobjekt oder am Bestand des Inventars festgestellt, werden die Kosten für die Mängelbehebung dem Bewilligungsnehmer weiterverrechnet.

<sup>3</sup>Übergabe- und Abgabeprotokoll sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Sie gelten als rechtsverbindlich.

<sup>4</sup>Bei der Waldhütte erfolgt die Schlüsselübergabe während den ordentlichen Öffnungszeiten und nach Bezahlung der Nutzungsgebühr auf der Stadtkanzlei. Die Schlüssel sind der Stadtkanzlei zu retournieren. Mängel bei Übernahme des Nutzungsobjekts sind dem Objektverwalter sofort anzuzeigen.

### **III. NUTZUNGSLOKAL**

#### **§ 11 Strom und Wasser**

<sup>1</sup>Für alle in diesem Reglement zur Verfügung stehenden Liegenschaften sind Strom- und Wasseranschlüsse vorhanden.

<sup>2</sup>Für Aussenanlagen können Strom und Wasser über die umliegenden Anlagen bezogen werden.

<sup>3</sup>Bei voraussichtlich grösseren Bezügen muss sich der Bewilligungsnehmer für Strom bei der AEW Energie AG und für Wasser beim Brunnenmeister melden. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.

#### **§ 12 Kehrrichtentsorgung**

Für die Entsorgung ist der Bewilligungsnehmer verantwortlich und sie hat fachgerecht zu erfolgen. Die Entsorgung in Klingnau ist gebührenpflichtig und richtet sich nach den Bestimmungen des Entsorgungsreglements der Stadt Klingnau. Der Bezug der Abfallgebührenmarken ist bei der Stadtkanzlei und anderen Verkaufsstellen möglich (Info unter [www.klingnau.ch](http://www.klingnau.ch)).

#### **§ 13 Reinigung Mietlokal**

<sup>1</sup>Die Reinigung des Nutzungslokals und der Einrichtungen liegen in der Verantwortung des Bewilligungsnehmers. Die Küche, das Geschirr sowie die Küchenutensilien und übrigen benützten Einrichtungen müssen bei der Rückgabe hygienisch sauber hinterlassen werden.

<sup>2</sup>Eine allfällige Nachreinigung wird dem Bewilligungsnehmer nach Aufwand verrechnet.

## **IV. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 14 Gastgewerbegesetz**

Gemäss § 2 Gastgewerbegesetz (GGG) und § 6 Gastgewerbeverordnung (GGV) ist die Durchführung einer Veranstaltung mit Wirtstätigkeit mindestens 10 Tage vor dem Anlass mit dem ordentlichen Gesuchsformular dem Stadtrat zu melden. Das Gesuchsformular kann auf [www.klingnau.ch](http://www.klingnau.ch) heruntergeladen werden. Die Nutzungsbewilligung berechtigt nicht zum Verkauf von Spirituosen.

### **§ 15 Nachtlärm**

Es ist darauf zu achten, dass ab 22.00 Uhr kein die Nachbarschaft störender Lärm mehr verursacht wird. Bei musikalischer Unterhaltung müssen die Fenster ab 22.00 Uhr geschlossen gehalten werden. Die Bestimmungen nach Polizeireglement sind einzuhalten. Bei Verfehlungen haftet der Bewilligungsnehmer.

### **§ 16 Feuerpolizeiliche Vorschriften**

<sup>1</sup>Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Den Weisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Es gelten die Brandschutzvorschriften und die Bestimmungen nach Polizeireglement.

<sup>2</sup>In allen genutzten Räumlichkeiten gilt Rauchverbot.

<sup>3</sup>Eingriffe an Brandmeldeanlagen sind verboten.

### **§ 17 Parkierung**

<sup>1</sup>Der Bewilligungsnehmer hat die Besucher aufzufordern, ihre Fahrzeuge nicht in der Altstadt zu parkieren, sondern die öffentlichen Parkplätze bei der Propstei, beim Schwimmbad, an der Mühlegasse und in der Parkierungsanlage Grabenstrasse zu benützen.

<sup>2</sup>Bei Anlässen mit grosser Besucherzahl ist der Bewilligungsnehmer verpflichtet, ein geeignetes Parkierungskonzept zu erstellen, dieses mind. 3 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Bereichsleitung Werkdienst abzusprechen und die entsprechende Signalisation vorzunehmen.

## V. GEBÜHREN

### § 18 Regelung Gebühren

<sup>1</sup>Die Gebühren für Nutzungsobjekte, Einrichtungen, Mobiliar und Leistungen der Objektverwalter sind in der Gebührenordnung geregelt und bilden integrierender Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr beinhaltet den Fixbetrag sowie die individuellen Kosten. Mit Erhalt der Benützungsbewilligung sind die Grundgebühren geschuldet und mindestens 10 Tage vor der Benützung zu begleichen.

<sup>3</sup>Die Nachgebühr beinhaltet optionale Zusatzkosten, welche nicht in der Grundgebühr enthalten sind und durch den Bewilligungsnehmer durch zusätzlich beanspruchte Dienstleistungen wie z.B. Bestuhlung, Nachreinigung sowie die zur Verfügungsstellung von Fahrnisgütern, entstanden sind. Diese werden nach Vorliegen des Arbeitsrapports des Objektverwalters berechnet. Sofern die Nachgebühren Fr. 50.00 übersteigen, werden diese dem Bewilligungsnehmer in Rechnung gestellt. Nachgebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

<sup>4</sup>Mit Erteilung der Benützungsbewilligung sind die Gebühren geschuldet. Erfolgt eine Annullierung gelten folgende Stornierungsbedingungen:

- Bis einschliesslich 30 Tage vor Mietbeginn kostenlos;
- 29 Tage bis einschliesslich 7 Tage vor Mietbeginn 50 % des Mietpreises;
- 6 Tage bis einschliesslich am Tag des Mietbeginnes 100 % des Mietpreises;
- Ohne Abmeldung 100 % des Mietpreises.

### § 19 Anpassung Gebährentarif

Die Gemeindeversammlung erteilt dem Stadtrat die Kompetenz die Gebühren gemäss Anhang I aus wichtigen Gründen selbständig anzupassen.

## **VI. GENEHMIGUNG UND INKRAFTSETZUNG**

### **§ 20 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Reglement wird nach Ablauf der Referendumsfrist nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup>Mit Inkraftsetzung dieses Reglements werden alle gleichlautenden bzw. sinngemässen Reglemente, namentlich die Benützungs- und Gebührenordnung vom 1. Januar 1996 ersatzlos aufgehoben.

Klingnau, den 22. Juni 2022

STADTRAT KLINGNAU:  
Reinhard Scherrer, Stadtammann:

Ueli Gantenbein, Stadtschreiber:



# ANHANG I

zum Nutzungsreglement von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Klingnau

## Inhalt

1. Tarifgruppen .....	10
2. Räumlichkeiten zur Vermietung.....	11
3. Zusatzoptionen für Vermietungen .....	12
4. Mobiliar zur Einzelvermietung .....	13
5. Besondere Bestimmungen: .....	13

# 1. Tarifgruppen

Gruppe	Anspruchsgruppen	Beinhaltet... (Beispiele, nicht abschliessend)	Tarife
A	Natürliche Personen wohnhaft in Klingnau / Gewerbebetriebe mit Sitz oder Niederlassung in Klingnau / Gemeinschaften und Organisationen mit Sitz oder Niederlassung in Klingnau		100 %
B	Vereine mit in den Statuten ausgewiesenem Sitz in Klingnau und Vereinseintrag auf klingnau.ch		↓
B1	Vereinsinterne, ordentliche Anlässe und Trainings	Wöchentliche Trainings, Scharanlässe, Kurslektionen...	0 %
B2	Vereinsinterne, ausserordentliche Anlässe und Trainings	Trainingsweekend, Probeweekend, Elternspieltag, Proben, Auf- und Abbau von Veranstaltungen...	10 %
B3	Cupspiele, Meisterschaften		20 %
B4	Nicht-Vereinsinterne Veranstaltungen & wenig kommerziell (Das darf beinhalten: Gastronomie als Nebensache oder zusätzliche Angebote wie Losverkauf)	Angebot von Kuchen, Snacks, Losen, nichtalkoholischen Getränken...	30 %
B5	Nicht-vereinsinterne Veranstaltungen & kommerziell (D.h. wenn einer der folgenden Punkte zutrifft: Ticketverkauf, Eintritte, Kollekten, Startgelder, Standgebühren, Gastronomie als Hauptangebot, Verkauf von Spirituosen, nicht abschliessend)	Racletteplausch, Spaghettinessen, Fischessen, Barbetrieb...	50 %
B6	Nicht-Vereinsinterne Turniere		50 %
C	Gemeinnützige Organisationen mit Niederlassung und Ortsparteien in Klingnau	Kath. Kirche Klingnau, Ref. Kirche Klingnau, Schulheim St. Johann	50 %
D	Veranstaltungen von Vereinen und Non-Profit-Organisationen	Naturschutzverein Aare-Rhein, TV Koblenz etc.	110 %
E	Stadt Klingnau / Primarschule Klingnau / OSUA / Gemeinderätliche Kommissionen / Vereine für Veranstaltungen im Auftrag der Stadt Klingnau / Gemeindeverbände mit Mitgliedschaft Stadt Klingnau	Städtlikonfetti für Klingnauer Fasnacht, Regionalpolizei Zurzibiet, Zurzibiet Sozial	0 %
F	Nicht erwähnte Anspruchsgruppen	Auswärtige natürliche Personen, auswärtige Gewerbebetriebe, ...	130 %

## 2. Räumlichkeiten zur Vermietung

	Nr.	Objekt	Mietdauer	Basispreis*	Zusätzliche Räumlichkeit
Div.	01	Waldhütte	Bis 24h	Fr. 60.00**	
	02	Amtshauskeller	Bis 24h	Fr. 200.00	
	03	Propsteikeller	Bis 24h	Fr. 290.00	
Schloss	04.1	Rittersaal (Freitag – Sonntag)	Bis 22h	Fr. 440.00	Küche (+50.00) zusätzliches Zimmer im Schloss (+30.00)
			Bis 4h	Fr. 250.00	
	04.2	Rittersaal (Montag – Donnerstag)	Bis 22h	Fr. 340.-	Küche (+50.00) zusätzliches Zimmer im Schloss (+30.00)
			Bis 4h	Fr. 200.-	
	05	Trauzimmer (Zimmer 11-13)	Bis 4h	Fr. 200.00	zusätzliches Zimmer im Schloss (+30.00) Rittersaal (+250.00) Rittersaal mit Küche (+300.00)
Schulanlage Propstei	06	Turnhalle Propstei	Bis 24h	Fr. 350.00	Küche mit Foyer (+50.00) Bühne mit/ohne Vorbühne (+100.00) Garderoben / Duschanlagen (+0.00) Räumlichkeiten Nr. 10 – 20 (je +30.00) Schützenmattturnhalle (+200.00) Räumlichkeiten Nr. 22 - 26 (je +30.00)
			Bis 4h inkl. Auf-/Abbau	Fr. 175.00	
	07	Geschlossene Propsteibühne	Bis 24h	Fr. 150.00	
	08	Garderoben und Duschanlagen	Bis 24h	Fr. 170.00	
	09	Küche mit Foyer	Bis 24h	Fr. 200.00	
	10	Foyer	Bis 24h	Fr. 170.00	
	11	Mehrzweckraum	Bis 24h	Fr. 170.00	
	12	Trockenplätze mit Spielwiesen Propstei	Bis 24h	Fr. 170.00	
	13	Propsteiparkplatz	Bis 24h	Fr. 100.00	
	14	Singsaal mit Foyer	Bis 24h	Fr. 170.00	
	15	Mehrzweckraum	Bis 24h	Fr. 170.00	
	16	Hauswirtschaftsschule	Bis 24h	Fr. 170.00	
	17	Schulzimmer	Bis 24h	Fr. 150.00	
	18	Musikkojen	Bis 24h	Fr. 150.00	
19	Wappenzimmer	Bis 24h	Fr. 150.00		
20	Boulderraum	Bis 24h	Fr. 150.00		
Schulanlage Schützenmatt	21	Turnhalle Schützenmatt	Bis 24h	Fr. 400.00	Garderoben / Duschanlagen (+0.00) Aula Schützenmatt (+100.00) Räumlichkeiten Nr. 22 – 25 (je +30.00) Propsteiturnhalle (+150.00)
			Bis 4h inkl. Auf-/Abbau	Fr. 200.00	
	22	Garderoben und Duschanlagen	Bis 24h	Fr. 170.00	
	23	Mehrzweckraum	Bis 24h	Fr. 170.00	
	24	Trockenplätze mit Spielwiesen	Bis 24h	Fr. 170.00	
	25	Schulzimmer	Bis 24h	Fr. 150.00	
26	Aula Schützenmatt	Bis 24h	Fr. 200.00		

\*Der Basispreis wird für den ersten Tag der Vermietung erhoben, Folgetage werden mit  $\frac{3}{4}$  des Basispreises berechnet.

\*\*Für die Waldhütte können keine Vergünstigungen geltend gemacht werden.

**Gebührenberechnung:**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem «Basispreis» und wird mit dem Prozentualen-Tarif der Tarifgruppen verrechnet.

### 3. Zusatzoptionen für Vermietungen

Folgende Optionen stehen nur in Verbindung mit einer Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Klingnau zur

Nr.	Objekt	Grundgebühr	+ Stückpreis	Effektiver Aufwand
100	Stühle/Tische bis 30 Personen	-	-	-
101	Stühle/Tische für 31 bis 120 Personen	Fr. 90.00	-	-
102	Stühle/Tische ab 121 Personen	Fr. 120.00	-	-
103	Stehische	Fr. 20.00	Fr. 8.00/Stk.	-
104	Beamer & Leinwand	Fr. 50.00	-	-
105	Stellwände	Fr. 50.00	Fr. 5.00/Stk.	-
106	Lautsprecheranlage mit Mikrofon und Rednerpult	Fr. 90.00	-	-
107	Festbankgarnituren	Fr. 10.00	Fr. 8.00/Stk.	-
108	Festische	Fr. 10.00	Fr. 8.00/Stk.	-
109	Marktstände	Fr. 10.00	Fr. 30.00/Stk.	-
110	Grillschale	Fr. 10.00	Fr. 20.00/Stk.	-
111	Tribünenelemente	Fr. 20.00	-	Fr. 70.00/h
112	Bühnenelemente	Fr. 50.00	-	-
113	Besondere Zusatzdienstleistungen auf Absprache	-	-	Fr. 70.00/h

Verfügung.

Die prozentualen Tarife werden bei den Zusatzoptionen nicht berücksichtigt. Der Tarifgruppe B werden jedoch nur 50% des Preises verrechnet. Bei der Tarifgruppe E erfolgt keine Verrechnung.

Für allfällige Transporte werden pauschal Fr. 50.00 verrechnet.

**Gebührenberechnung:**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus «Grundgebühr plus Stückpreis» oder «Grundgebühr plus effektiven Aufwand». Die Gebühr für die Zusatzoptionen gilt für die gesamte Nutzungsdauer der Räumlichkeiten und wird nicht pro Tag erhoben. Die prozentualen-Tarife werden nicht berücksichtigt, aber bestimmte Tarifgruppen werden begünstigt:

- Tarifgruppe B: Es werden nur 50% der Gebühren verrechnet.
- Tarifgruppe E: Es erfolgt keine Verrechnung.

## 4. Mobilier zur Einzelvermietung

Nr.	Objekt	Grundgebühr			Preis pro Nutzungstag / pro Stück
		Abholung vor Ort	Lieferung und Abholung in Klingnau	Lieferung und Abholung ausserhalb Klingnau	
107	Festbankgarnituren	Fr. 20.00	Fr. 40.00	Fr. 70.00/h	Fr. 5.00
108	Festtische	Fr. 20.00	Fr. 40.00	Fr. 70.00/h	Fr. 5.00
109	Marktstände	Fr. 20.00	Fr. 40.00	Fr. 70.00/h	Fr. 50.00
110	Grillschale	Fr. 20.00	Fr. 40.00	Fr. 70.00/h	Fr. 20.00
111	Tribünenelemente	Fr. 70.00/h	Fr. 70.00/h	Fr. 70.00/h	Fr. 20.00

### Gebührenberechnung:

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und dem Preis pro Nutzungstag und pro Stück. Die prozentualen-Tarife werden bei der Vermietung von Mobilier nicht berücksichtigt, aber bestimmte Tarifgruppen werden begünstigt:

- Tarifgruppe B: Die Benutzung der Festbankgarnituren und Festtische ist für Klingnauer Vereine vollumfänglich gratis, sofern sie für öffentliche Anlässe auf dem Gebiet der Gemeinde Klingnau benutzt werden. Anlieferung und Abtransport müssen mit dem Bauamt abgesprochen werden. Ansonsten werden die Festbankgarnituren und Festtische bei Abholung zu Bürozeiten gratis abgegeben. Eine allfällige Lieferung durch den Werkdienst wird gemäss ordentlichem Tarif verrechnet.
- Tarifgruppe E: Es erfolgt keine Verrechnung.

## 5. Besondere Bestimmungen:

Jeder Verein gemäss Tarif B hat in jedem Kalenderjahr die Möglichkeit drei Mal (jeweils einen Tag) eine Räumlichkeit gemäss Punkt 2 gratis zu benutzen. Dies ungeachtet des Veranstaltungszwecks. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar und nicht genutzte Guthaben verfallen jeweils am Ende des Jahres.

Die Zimmer 11-13 dürfen für Ziviltrauungen kostenlos genutzt werden, wenn Braut oder Bräutigam zum Zeitpunkt der Trauung in Klingnau wohnhaft sind.

Die Schulanlagen werden nicht an Privatpersonen vermietet.

Vereine, deren hauptsächlicher Vereinszweck dem Erhalt oder der Vermarktung der zu nutzenden Räumlichkeit gilt, dürfen die entsprechenden Räumlichkeiten auch für öffentliche, kommerzielle Veranstaltungen unentgeltlich nutzen. Namentlich: Schlossverein im Schloss Klingnau.

Nachreinigung, welche infolge mangelhafter Reinigung des Benützers entstehen, werden bei allen Tarifgruppen mit Fr. 70.00/h verrechnet.

Dem Stadtrat wird die Kompetenz erteilt, auf Antrag eines Gesuchstellers Gebühren in folgenden Ausnahmefällen nach Ermessen festzulegen:

- Dauernutzungsgesuch (wöchentlich wiederkehrende Nutzung)
- Nutzungen, welche länger als 72 Stunden dauern
- Längerfristige Mietverträge einzelner Räumlichkeiten

Erlass- oder Reduktionsgesuche von Einzelanlässen werden abgelehnt.

Die Kompetenz für zukünftige Anpassungen dieses Gebührenreglements wird dem Stadtrat delegiert.